Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
III/23/235/1

Vorlagen-Nummer
3162/2017

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgerantrag auf Umbenennung der Elisabeth-Moses-Straße in Köln-Dellbrück AZ.: 02-1600-105/17

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 9 (Mülheim)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	04.12.2017

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Mülheim bedankt sich für die Eingabe des Petenten.

Die Bezirksvertretung Mülheim lehnt den Vorschlag der Bürgereingabe durch den Bürgerverein Köln-Dellbrück und den Heimatverein Köln-Dellbrück auf Umbenennung der Elisabeth-Moses-Straße in Köln-Dellbrück ab.

Begründung:
Im Baugebiet Von-Quadt-Straße in Köln-Dellbrück war eine Planstraße zu benennen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Stadtteil Dellbrück und umfasst das ehemalige Gelände der belgischen Schule im Eckbereich Von-Quadt-Straße/ Wiesenstraße.

Die neue Planstraße geht von der Von-Quadt-Straße in südöstliche Richtung ab, und gabelt sich nach etwa 100 Metern in einen nach Süden abgehenden Arm und einen nach Nordosten als Sackgasse endenden Arm. Der nach Süden abgehende Arm ist bis auf Höhe der Kita zu befahren, ist dort abgepollert und verläuft dann als Fuß- und Radweg weiter und mündet in die Wiesenstraße.

Die Bezirksvertretung Mülheim beschloss am 13.03.2017 diese Planstraße in Elisabeth-Moses-Straße zu benennen. Die Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln erfolgte am 07.06.2017, sodass die Benennung Rechtskraft erlangte.

Gemäß § 2 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln entscheiden die Bezirksvertretungen, soweit nicht der Rat nach § 41 Abs. 1 ausschließlich zuständig ist unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt und im Rahmen der vom Rat erlassenen allgemeinen Richtlinien in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht.

Dem Entscheidungsrecht der Bezirksvertretung unterliegen insbesondere die Benennung und Umbenennung öffentlicher Einrichtungen des Bezirks (Straßen, Wege, Plätze, Schulen, Friedhöfe, Bäder u.a.) in Abstimmung mit dem zentralen Namensarchiv (6.1).

Das Zentrale Namensarchiv nimmt gerne im Voraus Namensvorschläge entgegen, die nach entsprechender Prüfung der Bezirksvertretung als Benennungsvorschlag unterbreitet werden können.

Gemäß den Richtlinien des Rates der Stadt Köln für die Neu- und Umbenennung von Straßen und Plätzen werden Straßen nur in besonderen Ausnahmefällen umbenannt (Punkt 4.1). Besondere Ausnahmen liegen nach gängiger Praxis nur dann vor, wenn der Umbenennungsgrund im bisherigen Namen liegt (z.B. späte Kenntnis über negative Aspekte im Geschichtsbild) oder die Umbenennung aufgrund einer baulichen beziehungsweise verkehrlichen Veränderung (z.B. eine Unterbrechung in der Verkehrsführung) erforderlich ist.

Entsprechende Gründe wurden durch den Bürgerverein Köln-Dellbrück nicht vorgetragen.

Eine Umbenennung der Elisabeth-Moses-Straße muss daher abgelehnt werden.

Anlagen